

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	62 (1965)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Die kantonalen Fürsorgedirektoren tagten
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836520">https://doi.org/10.5169/seals-836520</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die kantonalen Fürsorgedirektoren tagten

Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren fand am 21. und 22. Mai 1965 in Herisau und Appenzell statt, unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Kurzmeyer, Luzern. Als Vertreter der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz nahmen der Präsident, Herr Dr. Max Kiener, und der Vizepräsident, E. Muntwiler, teil. Das Groupement romand war durch Herrn Dr. Robert di Micco, Genf, vertreten. Die Konferenz ließ sich in zwei Referaten über Probleme des Anstaltswesens orientieren und wählte als neuen Präsidenten Herrn Ständerat Lampert, Sitten. Das Referat von Herrn Großrat W. Dennler, Verwalter des Seeland-Heimes in Worben BE, über «Moderne Formen der geschlossenen Fürsorge unter besonderer Berücksichtigung des Typisierungsgedankens» haben wir in der Septembernummer wiedergegeben. Herr Dr. Jean-Philippe Monnier aus Neuchâtel, Mitglied unserer Ständigen Kommission, sprach über «Das Konkordat über die Anstalten für Kinder und Jugendliche». Wir kommen auf den interessanten und gedankenreichen Vortrag nachstehend zurück. Der Vorstand der Fürsorgedirektorenkonferenz wird die aufgeworfene Frage und neue Idee eines Konkordates über die Anstalten für Kinder und Jugendliche in Verbindung mit der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz prüfen und der Konferenz zu gegebener Zeit Vorschläge unterbreiten. Herr Dr. Kiener dankte im Namen der Ständigen Kommission und des Groupement romand für die Einladung und kam auf die Revision von Artikel 45 der Bundesverfassung zu sprechen. Im Schoße der Ständigen Kommission wurde die Frage einer Neuordnung einlässlich diskutiert und eine Revision im Sinne der Freizügigkeit ohne Einschränkungen verlangt.

Mw.

### *Das Konkordat über die Anstalten für Kinder und Jugendliche*

Referat von Herrn Dr. Jean-Philippe Monnier, Chef du Service cantonal de l'assistance, Neuchâtel. Deutsche Zusammenfassung durch Herrn Oscar Born, Bern, Sekretär der Fürsorgedirektoren-Konferenz.

Herr Fürsprech Monnier hat diesen Titel mit Absicht gewählt, um die Aufmerksamkeit zu wecken. Doch ist ein solches Konkordat kein Scherz und keine Utopie.

In der Einleitung wird festgestellt, daß die soziale Arbeit zugunsten der Kinder und der Jugendlichen eine Aufgabe sowohl der privaten als auch der öffentlichen Fürsorge ist, und daß beide zusammenarbeiten müssen. Um jedoch der Verzettelung vorzubeugen, ist eine Gesamtplanung nötig, was jedoch nicht Verstaatlichung oder Monopol bedeutet.

Im zweiten Teil stellt Herr Fürsprecher Monnier drei Grundsätze auf:

#### 1. Grundsatz:

Die Erziehung und die Behandlung der behinderten Kinder und Jugendlichen stellt ein echtes sozialmedizinisches Problem dar. Die Versorgung dieser Kinder ist einer Hospitalisierung gleichzustellen. Darum müssen Ausstattung und Personal der Heime spezialisiert sein.

#### 2. Grundsatz:

Wie in den Spitälern sollen die Ausstattung der Sonderheime für Kinder und Jugendliche, wie auch die Kosten der Behandlung, nicht allein zu Lasten der Zöglinge und ihrer Familien gehen.

Es ist Pflicht der Öffentlichkeit, an der Finanzierung dieser Heime beizutragen.

### 3. Grundsatz:

Wie beim Erziehungswesen und bei der beruflichen Ausbildung, haben die Behörden am Wohnort des Kindes einen Teil der Kosten zu tragen, ohne Rücksicht auf dessen Heimatzugehörigkeit.

Im 3. Teil wird untersucht, wie diese Grundsätze in der Praxis verwirklicht werden können.

1. Die Politik der jährlichen festen Gesamtsubvention zugunsten der Sonderheime sollte fallengelassen werden.
2. Dagegen sollte das Heim befugt sein, der versorgenden Behörde die Netto-selbstkosten pro Tag zu verrechnen.
3. Die versorgende Behörde ihrerseits kann den Betrag der Selbstkosten zurück-verlangen:

erstens und in allen Fällen: von den Eltern des versorgten Kindes, die ein ange-messenes Kostgeld zu bezahlen haben;

zweitens und parallel dazu: vom Wohnort des Kindes, der als Beitrag der Öffentlichkeit den ungedeckten Saldo bis zum Betrag der effektiven Selbst-kosten zu bezahlen hat.

Können die Eltern ihren Teil nicht leisten, so können sie sich wenden: an die Sozialversicherung, namentlich an die IV in den von ihr anerkannten Fällen, oder an ihre Krankenversicherung; an private Fonds, wie «Pro Infirmis» oder «Pro Juventute»; an die zuständige öffentliche Fürsorge, die nach den Bestimmungen der Armengesetzgebung ihren Teil leistet. In diesem Falle bleiben die Eltern rückerstattungspflichtig.

Dagegen kann der Beitrag der öffentlichen Hand weder vom Versorgten oder seiner Familie noch von der Armenfürsorge zurückverlangt werden.

Dieser Beitrag kann geleistet werden aus einem Spezialfonds, der in jedem Kanton nach seiner eigenen Organisation zu schaffen wäre.

Zum Ausgleich hätten die Kantone keine festen jährlichen Beiträge mehr an die Sonderheime zu leisten. Ihr Anteil würde sich aus der Anzahl der Pflegetage be-rechnen und abhängen von den Selbstkosten einerseits und dem Kostgeld zu Lasten der Familie anderseits.

## Blühendes Kleinkreditgeschäft im Kanton Zürich

Die Zahl der *gewerbsmäßigen Darlehens- und Kreditvermittler* stieg auf 101 (im Vorjahr noch 99) an. 65 Bewilligungsinhaber befaßten sich mit dem Darlehens- und Kreditgeschäft, 36 mit der Vermittlung von solchen Gesuchen. Fünf Gesuche um die Bewilligung der Darlehens- und Kreditvermittlung wurden abgelehnt, da die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nicht erfüllt waren. Von den in der Schweiz tätigen Kreditinstituten und Finanzierungsgesellschaften hatten rund die Hälfte ihren Sitz im Kanton Zürich. Beschwerden gegen die Geschäftsführung von Darlehens- und Kreditvermittlern gingen 191 ein. 106 gaben zu Ermittlungen Anlaß, wobei sich 8 Verzeigungen bei den zuständigen Strafbehörden als not-wendig erwiesen. Im Einvernehmen mit den zürcherischen Darlehens- und Kredit-